

die Quellen auswählt. Z. B. wird bei der Bekehrung der religiöse Beweggrund, daß die Könige und das Volk im Christentum eine neue Offenbarung und die Erfüllung ihrer dunklen Sehnsucht sahen, verdeckt. Ähnliches ist zu sagen gegen manche Deutungen, etwa von dem Fortleben der Irminsul in dem Schaffen Bernwards u. a. Eine »Vertiefung und Bereicherung des Gottesbegriffes« (136) wird zwar zugegeben, aber N. meint, daß sie »langsamer vielleicht, schon auf dem Wege war«. Die Quellen geben doch wohl das gegenteilige Bild. Insbesondere ist es auffällig, wie der Verf. immer wieder einen Gegensatz der germanischen Haltung zur kirchlichen Hierarchie feststellt. Gerade aus der Auffassung des Königtums wäre doch das Gegenteil, die Hinordnung zu einer monarchischen Kirche zu entwickeln. Hier wirkt der Kirchenbegriff der Reformation nach, den Aufklärung und Liberalismus übernahmen, indem sie zugleich die Religion naturalisierten.

Das in seiner Art folgerichtige Buch beweist, wie verwickelt der Vorgang der Germanenbekehrung ist, bei dem Geben und Nehmen zusammenwirken. Das Gefäß für das Christentum war vorhanden. Der beste Beweis für die Göttlichkeit des Christentums ist, daß der völkische Reichtum, als ebenfalls aus der Hand Gottes stammend, nicht verworfen wurde, sondern sich erst recht in ihm entfaltete. Die Anregung, mehr darauf zu achten, daß wirklich die Germanen in Charakter und Werk Germanen blieben, daß also die übernatürliche Offenbarung ihre Kraft nicht aufzehrete, ist ein bleibendes Verdienst Ns., das anerkannt werden muß. So dient sein Versuch, zu erkennen, wie auch hier Natur und Übernatur eine Verbindung, nicht eine auflösende Vermischung eingingen. H. Becher S. J.

*Wuyts, A., S. J., Le patriarcat russe au concile de Moscou de 1917-1918* (Orientalia Christiana Analecta 129). 8° (XVI u. 244 S.) Rom 1941, Pont. Institut. Orientale. L 52.—

Am 15. August 1917 fand in der Mariä-Himmelfahrtskathedrale zu Moskau ein Ereignis von größter Bedeutung für die russische Kirche statt: das langersehnte allrussische Konzil wurde eröffnet. Es setzte sich anfangs zusammen aus 563 oder 564 Mitgliedern; darunter befanden sich 80 Bischöfe und 185 Kleriker und Ordensleute. Was weder der Rücktritt des als cäsaropapistisch berüchtigten Oberprokurators Konstantin Pobedonoscew (1880—1905) im Jahre 1905, noch auch alle Anstrengungen des sogenannten Vorkonzils vom Jahre 1906, noch auch vorbereitende Beratungen (seit dem Jahre 1912) zuwege gebracht hatten, wurde jetzt erst ermöglicht. Zwar tagte das Konzil bis zum April 1918; aber das wichtigste Ereignis spielte sich bereits ab am 28. Oktober/10. November, nämlich die Wiederherstellung des Patriarchates, beziehungsweise die Wahl des Patriarchen in der Erlöserkathedrale zu Moskau am 5./18. November 1917. Aus der Wahl ging hervor der bisherige Metropolit von Moskau Tychon. Das russische Patriarchat, erstmalig eingeführt im Jahre 1589 (mit der Konsekration des Metropoliten Job durch den gerade in Moskau anwesenden Patriarchen von Konstantinopel Jeremias II., dem man die Einwilligung dazu abgenötigt hatte), und im Jahre 1700 beim Tode des Patriarchen Hadrian erloschen (Peter der Große ersetzte es im Jahre 1721 durch den »Heiligen Synod«), erstand nun zum zweiten Male.

Dieses neue Patriarchat bildet den Gegenstand der vorliegenden Studie, in der zu Anfang ein klarer Überblick gegeben wird über die leider nur spärlich fließenden Quellen (Sitzungsberichte, Akten — wohl nur unvollständig erhalten — und Konzilsdekrete). Der Verf.

stellt sodann das Konzil in seinen geschichtlichen Zusammenhang und schildert den Gang der Verhandlungen bis zum denkwürdigen Tag der Patriarchenwahl. Eingehend werden vor allem die Gründe für und wider eine Wiedereinführung des Patriarchates untersucht und gegeneinander abgewogen. Schon auf dem ‚Vorkonzil‘ im Jahre 1906 fand die Patriarchatsidee viele Anhänger, so vor allem in den Bischöfen, dem Volk und den Bauern. Im Grunde genommen ging der Streit um eine von den Laien unabhängige Hirtengewalt der Bischöfe, der sich zwar nicht alle Laien widersetzen, aber doch viele hervorragende weltliche Professoren, sowie die Anhänger der (durch den Slawophilen Chomjakow [1804—1860] beeinflussten) demokratischen Konziliarsidee und in gleicher Weise die Verfechter der bestehenden offiziellen Kirchenordnung.

Die russische Kirche lag seit langem darnieder und war längst reformbedürftig, vor allem wegen ihrer Versklavung an die weltliche Macht, die des Zaren und seines Stellvertreters in kirchlichen Angelegenheiten des ‚Oberprokurators‘ (man nannte diesen das Auge des Zaren oder den Patriarchen in Uniform mit Seitengewehr). Immer dringlicher wurden Stimmen laut, die dem cäsaropapistischen, von Peter eingeführten Kirchenregiment alle Schuld an den gegenwärtigen Mißständen geben wollten. Peter der Große habe die Kirche verprotestantisiert, vor allem durch Einführung des ‚Heiligen Synod‘, eines Konsistoriums nach protestantischem Muster, und durch die Einsetzung des Oberprokurators, eines Laien, der als Vertreter des Zaren in der Synode fast unumschränkte Gewalten in der Kirchenregierung ausübte. Für die Wiedereinführung des Patriarchates wurden kirchenrechtliche, geschichtliche und psychologische Gründe geltend gemacht; der durch Peter widerrechtlich herbeigeführte Zustand solle endlich beseitigt werden; das Patriarchat sei eng verwachsen mit der Geschichte Rußlands und habe seine Vorläufer in den früheren russischen Metropolitens; das gegenwärtig kirchliche Bewußtsein verlange nach einem Patriarchen, es spüre die Notwendigkeit eines Vaters, eines Mittlers zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt; der russischen Kirche fehle das die Widerstandskraft einigende Haupt; in den schwierigen Zeiten tue ein Held not, der große Taten zum Wohl der Kirche vollbringe; Unglaube und Gottlosigkeit seien in ständigem Steigen begriffen. Gleich hier können wir bemerken, daß diese auf den Patriarchen gesetzten Hoffnungen sich in der Folge nur zum geringen Teile erfüllen sollten, vor allem als bald nachher, noch unter dem Patriarchate Tychons (gest. 1925) der Druck der bolschewistischen Regierung immer stärker wurde und große Spaltungen die Widerstandskraft der russischen Kirche schwächten. Aber auch auf dem Konzil selbst blieben diese Gründe nicht unbestritten: War die Geschichte des ersten Patriarchen wirklich so ideal; was beweisen im Grunde die Kanones, die man für das Patriarchat anführt? Beachtlich ist auch das Urteil Sergius Bulgakows — damals war er noch nicht Priester —: er wollte nicht zugeben, daß die russische Kirche über 200 Jahre in ihrer Regierungsform antikanonisch war; nach Bulgakow hat das ständig sich wandelnde und entwickelnde Bewußtsein der Kirche jeweils über die Form der Regierung zu entscheiden: Patriarchat, Synodalsystem usw. Anders urteilte der Archimandrit Mattej: ‚Wir alle‘, meinte er, ‚sind unserem Eide Christus gegenüber untreu geworden‘. Er war einer der wenigen, die es offen wagten, den Heiligen Synod, auf den die Bischöfe vereidigt waren und dem sie sich widerspruchslos untergeordnet hatten, antikanonisch zu nennen.

Im zweiten Teil kommt zur eingehenden Darstellung alles, was den neuen Patriarchen, seine Rechte und Pflichten betrifft. Der

Patriarch ist erster Bischof, sein Titel lautet: »Hochheiliger Patriarch von Moskau und ganz Rußland«. Er genießt die liturgischen Vorrechte in ganz Rußland bei der Liturgie commemoriert zu werden und für die ganze russische Kirche — mit Ausnahme der Kiewer Metropole — das hl. Chrisam weihen zu können. Er darf Hirten schreiben an die gesamte russische Kirche erlassen, gewährt Auszeichnungen, ist Fürsprecher bei den Trägern der weltlichen Macht. Seine eigentlichen Rechte sind zwar beschränkt, aber dennoch beträchtlich. Um nur die hauptsächlichen Vollmachten zu nennen: der Patriarch leitet die kirchlichen Angelegenheiten, und zwar im Verein mit zwei anderen kirchlichen Behörden, dem Heiligen Synod und dem Obersten Kirchenrat; er muß dem allrussischen Konzil, das periodisch einberufen werden soll — alle 3 bzw. 10 Jahre —, berichten über die seit dem letzten Konzil verfllossene Zeit. Das Konzil stellt also — und hierin liegt die wesentliche Beschränkung der Machtbefugnisse des Patriarchen — die höchste richterliche, gesetzgebende und leitende Gewalt dar. Zwar ist der Patriarch dem Konzil unterworfen, aber er führt gleichwohl auf ihm den Vorsitz, auch beruft er das Konzil ein. Den Bischöfen gegenüber hat er das Visitationsrecht, doch kein Ernennungsrecht, ferner kann er Bischöfen Ermahnungen zuteil werden lassen und Mißverständnisse unter ihnen schlichten, kann auch Klagen gegen Bischöfe weiterleiten. Besonders aufschlußreich wirkt ein vom Verf. angestellter Vergleich des Patriarchen mit dem früheren Oberprokurator (176 f.). Dieser Vergleich fällt natürlich zu Ungunsten des Patriarchen aus, dem die weltliche Machtstellung des Oberprokurators fehlt und der auch den anderen kirchlichen Behörden gegenüber keine so weitgehende Befugnis besitzt. Im allgemeinen hat der Patriarch den anderen Behörden (Hl. Synod, Oberster Kirchenrat, aus beiden zusammengesetzter Versammlung) gegenüber das Recht, den Vorsitz zu führen (wenn nicht gegen ihn selbst eine Klage anhängig ist). Ferner unterzeichnet er die Dekrete der genannten kirchlichen Instanzen und überwacht alle Kanzleien und Ämter, die ihnen unterstellt sind. Der Patriarch ist sodann (in bestimmten Grenzen) der gegebene Vertreter der russischen Kirche bei den anderen orthodoxen Autokephalien und Vertreter der Kirche vor dem Staat. Außerdem ist ihm die Seelsorge von Heer und Flotte anvertraut, die aber unmittelbar in den Händen eines Erzpriesters liegt, der jährlich dem Patriarchen berichten muß und sich durch Vermittlung des Patriarchen mit den anderen kirchlichen Behörden in Verbindung setzt. Schließlich eignet dem Patriarchen sein Bistum: Stadt und Eparchie Moskau, die er aber, um für die Aufgaben des Patriarchates freier zu sein, einem Vikar, einem Titular-Bischof überlassen muß. Einige wichtige Klöster in ganz Rußland sind dem Patriarchen unmittelbar unterstellt; und als seine Kathedralkirche erhält er die große Himmelfahrtskirche in Moskau, wie er auch die übrigen Kathedralen und Kirchen des Kreml und das berühmte Dreifaltigkeits-Sergius-Kloster unmittelbar verwaltet. Ein eigenes Prozeßverfahren gegen den seine Amtsbefugnis überschreitenden oder sonstwie tadelnswerten Patriarchen ist vorgesehen. Andere Dekrete regeln Absetzung, Rücktritt oder Tod des Patriarchen sowie die Maßnahmen zur Zeit der Sedisvakanz. Die letzte Entscheidung bleibt hier, wie überall, beim russischen Gesamtkonzil.

Vorliegende Untersuchung hat einen besonderen Wert: es fehlen bislang eingehende und zusammenfassende Studien über diesen wichtigen Gegenstand. Der Verf. hat es nicht bewenden lassen bei einfacher Darlegung der Ereignisse des Konzils, sondern er zieht allenthalben, besonders im zweiten Teile bei Behandlung der Rechte des

neuen Patriarchen, geschichtliche Verbindungslinien und weist Parallelen auf zwischen den russischen und außerrussischen orthodoxen Verhältnissen. Die Darstellung zeichnet sich aus durch Klarheit und Scharfsinn; oft wird hingewiesen auf schwache Stellen, Lücken und Unklarheiten der den Patriarchen betreffenden Dekrete, die ja unter dem Druck der damaligen Ereignisse in großer Eile verfaßt und beraten worden waren.

Kurz und bündig ist das Urteil des Verf. nicht nur über den Wert der für und wider das Patriarchat geltend gemachten Gründe, sondern über die Bedeutung des ganzen allrussischen Konzils und der Wiedereinführung des Patriarchates. Die neue russische Kirchenverfassung hat einen unverkennbar demokratischen Einschlag. Außerordentlich bezeichnend dafür ist der Umstand, daß beide Parteien, Gegner und Anhänger des Patriarchates, sich während der Verhandlungen im Namen des gleichen Prinzips der Sobornost, der Konziliarität oder der christlichen Gemeinsamkeit, befehdeten: Die Anhänger verlangten nach einem Patriarchen, weil das gegenwärtig der Wille des Kirchenvolkes, der tatsächlichen Mehrheit, sei; die Gegner wollten von einem Patriarchen nichts wissen, weil diese Einrichtung die Gefahren des persönlichen Machtmißbrauches mit sich bringe, an das Papsttum erinnere und so der inneren Gleichheit und den Rechten der Laien widerspreche. In der Tat bewegt man sich im Kreise, wenn man die Sobornost an Stelle der von Christus für die ganze Kirche bestimmten Monarchie des hl. Petrus setzen will.

Es seien einige kleine kritische Hinweise gestattet: Mit Nutzen wären im Sachverzeichnis die wichtigeren, über die einzelnen rechtlichen Begriffe Aufschluß gebenden Stellen im Druck hervorgehoben worden. Wer nach Lesung des Buches noch einmal kurze Auskunft über die eine oder andere Frage sucht, muß alle angegebenen Stellen abermals überprüfen. Ausdrücklicher hätte gesagt werden können, welchen Wert die Vergleichsformel (48 ff.) auch nach Wiedereinführung des Patriarchates behielt, welcher Zusammenhang besteht zwischen dem im 2. Anhang veröffentlichten Patriarchatsstatut und den übrigen den Patriarchen betreffenden Dekreten, ferner daß Patriarchatsverweser (*Gardien du Trône patriarcal*) (vgl. Anhang IV) und Patriarchalexarch (*Exarque patriarcal*), von dem häufiger die Rede ist, die gleiche Amtsperson darstellen. B. Schultze S. J. Rede ist, die gleiche Amtsperson darstellen.

B. Schultze S. J.